

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	23. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung (RA/2006/023)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 19.12.2006
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende(r)

Büter, Felix

CDU

Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Egbringhoff, Rita
Enning-Harmann, Rudolf
Gerwing, Hermann Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Haget, Bernhard
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Mensing, Robert
Nünning, Manfred
Schmeing, Aloys
Schnell, Bernhard
Terstriep, Matthias
Tübing, Ferdinand
Ungruhe, Holger
Vorkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Wehres, Erika
Weuthen, Franz Josef
Witte, Josef

bis TOP einschl. TOP 3 nicht-öffentliche Sitzung

ab TOP 4 öffentliche Sitzung

ab TOP 3 öffentliche Sitzung

SPD

Böing, Josef
Dönnebrink, Andreas
Fischer, Mathilde

Gerick, Alfons
Lambers, Klaus
Lassak, Hans
Terlohr, Julius

UWG

Bruns-Schmeing, Annette
Goerke, Jürgen
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Schulte, Renate

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Marion

FDP

Beckers, Andreas
Horst, Reinhard

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Kühlkamp, Hermann
Leuker, Werner

es fehlen entschuldigt:

CDU

Spahn, Jens

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 22. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 22.11.2006
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2005 und Entlastung durch den Rat gem. § 94 Abs. 1 GO NRW

- ATE_BS
- 4 Bauleitplanung
 - 4.1 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 - Windhuk - Aufstellungsbeschluss
 - 4.2 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 Teil 6 - Hofkamp - Abschnitt 1 Aufstellungsbeschluss
 - 4.3 Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 Teil 1 - Öddingstraße - Abschnitt 2
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - 4.4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 - Bettings Mühle -
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
 - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
 - 5 Umsetzung des Bäderstrategiekonzeptes
 - 6 Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztags-
schule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005
 - 7 Antrag der UWG-Fraktion
 - 7.1 Transport radioaktiver Stoffe durch Ahaus
 - 8 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 8.1 Vermittlungsarbeit des Service Punktes Arbeit in Ahaus

In der letzten Ratssitzung des Jahres 2006 nimmt Bürgermeister Büter die Gelegenheit wahr, dem Rat für die konstruktive und gemeinschaftliche Arbeit des letzten Jahres zu danken. Er drückt gleichzeitig die tiefe Betroffenheit der ganzen Stadt über den tödlichen Unfall eines 12-jährigen Schülers am letzten Mittwoch aus und bittet um ein kurzes stilles Gedenken. Auch deshalb verzichte er auf einen ausführlichen Jahresrückblick. Die Verwaltung werde in der Ratssitzung am 5. Februar 2007 anlässlich der Einbringung des Haushaltes näher darauf eingehen.

A. Öffentliche Sitzung

1 Genehmigung der Niederschrift über die 22. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 22.11.2006

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 22. öffentliche Sitzung des Rates am 22.11.2006 werden keine Einwendungen erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

2 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

3 Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2005 und Entlastung durch den Rat gem. § 94 Abs. 1 GO NRW

Ratsfrau Wantia (CDU-Fraktion) erklärt stellvertretend für den verhinderten Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Ratsherrn Spahn (CDU-Fraktion), dass die Jahresrechnung 2005 in der Ausschusssitzung am 7. Dezember 2006 eingehend beraten worden sei. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Der Rat erteilt dem Bürgermeister der Stadt Ahaus nach § 94 Abs. 1 GO NRW auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2005 vorbehaltlos Entlastung.

SCHLUSSBERICHT

des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2005

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung für das Haushaltsjahr 2005 mit den Unterlagen geprüft (§ 103 GO) und das Ergebnis in dem Bericht vom 27.10.2006 niedergelegt. Dieser Bericht wird hiermit nach § 101 (3) GO als Schlussbericht erklärt. Die Einwohner und Abgabepflichtigen sind zur Einsichtnahme in dem übrigen Prüfbericht berechtigt. Personenbezogene Daten und Identifizierungsmerkmale, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, sind jedoch in dem zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Exemplar unkenntlich zu machen. Es wird folgendes Rechnungsergebnis festgestellt:

1. Haushaltswirtschaft

Bezeichnung	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	61.184.270,01 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	12.522.626,74 €
Summe Soll-Einnahmen	73.706.896,75 €
+ neue Haushaltseinnahmereste Verwaltungshaushalt	0,00 €
+ neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	2.866.423,00 €
Summe neue Haushaltseinnahmereste	2.866.423,00 €
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste Verwaltungsh.	0,00 €
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste Vermögensh.	0,00 €
Summe Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste Verwaltungsh.	12.341,45 €
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste Vermögensh.	24.138,12 €
Summe Abgang alter Kasseneinnahmereste	36.479,57 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	76.536.840,18 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	60.655.014,16 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	11.086.676,66 €
darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs.3 Satz 2 GemHVO	922.530,90 €
Summe Soll-Ausgaben	71.741.690,82 €
+ neue Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	516.914,40 €
+ neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	4.484.497,17 €
Summe neue Haushaltsausgabereste	5.001.411,57 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste Verwaltungsh.	0,00 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste Vermögensh.	206.262,21 €
Summe Abgang alter Haushaltsausgabereste	206.262,21 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste Verwaltungsh.	0,00 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste Vermögensh.	0,00 €
Summe Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	76.536.840,18 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €

2. Haushaltsüberschreitungen

Die in der o.a. Jahresrechnung ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen

im Verwaltungshaushalt	=	238.407,30 €
im Vermögenshaushalt	=	398.725,43 €

waren unabweisbar und wurden am 21.03.2006 gem. § 82 GO dem Rat zur Kenntnis gegeben.

3. Abschließendes Prüfungsergebnis

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 vom 27.10.2006 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 04.12.2006 eingehend beraten worden. Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Berichtes an.

Gestützt auf die Ausführungen in diesem Schlussbericht kann nach pflichtgemäßer Prüfung der Jahresrechnung 2005 sowie der dieser Rechnung zugrundeliegenden Bücher und Belege bestätigt werden, dass unter Berücksichtigung der im Bericht enthaltenen Prüfungsbemerkungen und Prüfungshinweise

1. die Jahresrechnung die abgewickelten Geldgeschäfte vollständig nachweist und
2. die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, dem Haushaltsplan sowie den Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse erhoben und geleistet worden sind.

Den Prüfungsbemerkungen liegen keine Feststellungen zugrunde, die den Beschluss über die Jahresrechnung 2005 sowie einer uneingeschränkten Entlastung durch den Rat entgegenstehen würden.

Gegen die Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2005 sind daher Bedenken nicht vorzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4 Bauleitplanung

4.1 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 - Windhuk - Aufstellungsbeschluss

Erster Beigeordneter Althoff erläutert, dass der Verwaltung ein Bauantrag über die Aufstellung einer gewerblichen Werbeanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 Windhuk vorliege. Bereits heute sei die Bundesstraße 70 in ihrem gesamten Verlauf durch eine sehr hohe Anzahl an Werbeanlagen geprägt. Hierbei handle es sich bislang zum größten Teil um Werbeanlagen an der Stätte der Leistung. Daher solle mit dieser Änderung des Bebauungsplans die Zulässigkeit von Anlagen für Fremdwerbung generell ausgeschlossen werden.

Bürgermeister Büter ergänzt, dass in den letzten Tagen weitere Anfragen auch an anderen Standorten im Stadtgebiet eingegangen seien. Er empfehle daher, den Beschlussentwurf wie folgt zu ergänzen: „Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Änderungen von Bebauungsplänen im Hinblick auf Fremdwerbbeanlagen zu prüfen und dem Rat vorzustellen““ Hiermit erklärt sich der Rat einverstanden.

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 – Windhuk – wird aufgestellt.
Gegenstand der Änderung ist der Ausschluss von Anlagen der Fremdwerbung, soweit sie vom Straßenraum der B 70 aus sichtbar sind.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Änderungen von Bebauungsplänen im Hinblick auf Fremdwerbbeanlagen zu prüfen und dem Rat vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

- 40 Ja-Stimmen
- 1 Nein-Stimme
- 1 Enthaltung

4.2 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 Teil 6 - Hofkamp - Abschnitt 1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 13 Teil 6 – Hofkamp – Abschnitt 1 wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
2. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wird an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller sich verpflichtet, sich angemessen an den Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Stadt für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, beteiligt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einzelheiten in einem Kostenübernahmevertrag nach § 11 (1) Satz 2 Nr. 3 BauGB zu vereinbaren.
3. Der städtebauliche Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 Teil 6 – Hofkamp – Abschnitt 1 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4.3 Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 Teil 1 - Öddingstraße - Abschnitt 2 a) Aufstellungsbeschluss b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Erster Beigeordneter Althoff erläutert, dass das Oberverwaltungsgericht NRW den Bebauungsplan Nr. 72 Teil 1 – Öddingstraße, Abschnitt 2 im Rahmen eines anhängigen Normenkontrollverfahrens durch Eilbeschluss vom 10. November 2006 bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt habe. Das Hauptverfahren könne sich möglicherweise bis zu 2 Jahre hinziehen.

Um den Bauwilligen dennoch eine möglichst schnelle Bebauung zu ermöglichen, schlage die Verwaltung vor, den Bebauungsplan neu aufzustellen. Dabei handle es sich allerdings nicht um eine generelle Änderung. Vielmehr würden zunächst die im nördlichen Plangebiet liegenden Grundstücke, die bei der Begutachtung der Geruchsimmissionen einen Wert von mehr als 0,10 nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) aufwiesen, herausgenommen.

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Zeitplan sehe vor, dass der Satzungsbeschluss bei günstigem Verfahrensverlauf in der Sitzung des Rates im März 2007 gefasst werden könne. Die anschließenden Erschließungsarbeiten nähmen ca. 2 bis 3 Monate in Anspruch.

Der Rat der Stadt beschließt:

Die Bebauungsplan Nr. 72 Teil 1 – Öddingstraße – Abschnitt 2 wird neu aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 72 Teil 1 – Öddingstraße – Abschnitt 2 wird aufgehoben.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 Teil 1 – Öddingstraße – Abschnitt 2 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Ratsherr Terstriep (CDU-Fraktion) hat gem. § 31 GO wegen Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes teilgenommen.

4.4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 -Bettings Mühle - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

Bürgermeister Büter erläutert, dass der vorgesehene Hinweis auf die Begrenzung der Ladenöffnungszeiten im Bebauungsplan selbst keine rechtliche Bindungswirkung entfalte. Diese ergebe sich aber unter Bezugnahme auf diesen Hinweis durch verbindliche Auflagen im Baugenehmigungsverfahren.

a) Der Rat der Stadt fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

Stadt Stadtlohn, Stellungnahme vom 11. September 2006

Städtebauliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Stadtlohner Innenstadt sind nicht zu erwarten und sollen deshalb gutachterlich nicht untersucht werden.

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) wird der **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 – Bettings Mühle** – als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 – Bettings Mühle – ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Umsetzung des Bäderstrategiekonzeptes

Verwaltungsvorstand Kühlkamp erläutert zunächst ausführlich das bereits in der gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 6. Dezember 2006 vorgestellte Bäderstrategiekonzept der Stadt Ahaus. Er weist dabei auf eine fehlerhafte Angabe in Ziffer 5 des Beschlussentwurfes (Öffnungszeit des Freibades in Alstätte korrigiert: dienstags bis freitags 10.00/14.00 – 20.00 Uhr) hin und bittet über die geänderte Fassung abzustimmen.

Fraktionsvorsitzender Homann (UWG-Fraktion) erklärt für seine Fraktion sein grundsätzliches Einverständnis mit dem Beschlussvorschlag, beantragt jedoch zu Punkt 7 des Beschlussentwurfes, dass Nutzern des Freibades Alstätte wegen des zukünftig geringeren Attraktivität und zur weiteren Absicherung der Besucherzahlen im Freibad Alstätte ein 20%iger Nachlass beim Kauf von Mehrfachkarten eingeräumt werden solle.

Verwaltungsvorstand Kühlkamp gibt zu bedenken, dass unterschiedliche Preise dem eigentlichen Grundgedanken des Konzeptes nach einer stadtseinheitlichen Lösung widersprechen würden. Ferner unterstütze selbst der Badverein in Alstätte eine einheitliche Preisgestaltung und sehe darin keineswegs eine Gefährdung für das Alstätter Freibad. Hierüber wird im Anschluss ausgiebig beraten.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) erklärt sich mit dem Beschlussentwurf einverstanden, beantragt aber für Ziffer 8 folgende geänderte Textfassung: „Der Rat beauftragt die Verwaltung, Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Eingliederung der Bäder in die Stadtwerke zu prüfen.“

Bürgermeister Büter lässt zunächst über den Antrag der UWG-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
36 Enthaltungen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Anschließend stimmt der Rat über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion ab:

Abstimmungsergebnis:

41 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Damit wird die Textfassung der Ziffer 8 des Beschlussentwurfes entsprechend geändert.

Auf der Grundlage des Bäderstrategiekonzeptes der Altenburg Unternehmensberatung GmbH, Düsseldorf, vom 01.08.2006 und des Sanierungsgutachtens Planteam Ruhr, Architekt Scheibenpflug, Gelsenkirchen, vom 05.11.2002 und auf Empfehlung des Sportausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr fasst der Rat der Stadt Ahaus anschließend folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Das bestehende Hallenbad an der Wessumer Straße wird nicht saniert. Die Verwaltung wird beauftragt, städtebaulich und bodenwirtschaftlich sinnvolle Verwendungsmöglichkeiten des Standortes zu prüfen.
2. Am Standort des Wellenfreibades wird ein neues Hallenbad als Kombibad errichtet, das ganzjährig – also auch während der Freibadsaison – genutzt werden kann. Das Hallenbad ist entsprechend zum Wellenbecken auszurichten und für die Sommernutzung mit Schiebe- bzw. Falttüren oder wegfahrbaren Seitenelementen auszustatten.

Der Hallenbadneubau soll ein 25-Meter-Becken mit fünf Bahnen als Sportschwimmbecken mit einer Wassertiefe von 1,30 – 3,60 Meter ohne Hubboden und einer Wassertemperatur von 28°C umfassen und mit einem 1-Meter-Sprungbrett sowie einer 3-Meter-Plattform ausgestattet sein.

Zusätzlich zum Sportschwimmbecken soll räumlich abgetrennt ein Multifunktionsbecken mit einer Wasserfläche von etwa 8 x 12 Meter und einem Hubboden von 0,00 – 2,00 Meter, einer Schwalldusche und zur Mischnutzung mit erhöhter Wassertemperatur von 30 – 32°C errichtet werden.

Das heutige Kleinkinderspielbecken im Wellenfreibad wird nicht saniert, sondern aufgegeben. Als Ersatz wird ein ganzjährig nutzbarer Kleinkindererlebnisbereich mit einer Wasserfläche von etwa 60 – 80 m² und einer Wassertiefe von 0,00 – 0,30 Meter errichtet. Der Bereich soll mit einer entsprechenden Infrastruktur wie Aufenthaltsfläche für Eltern, Wickelraum, Kinder-WC und attraktiven Wasserspielelementen ausgestattet werden. Für die Sommer- und Winternutzung sollen – wie für das gesamte Hallenbad - wegfahrbare Seitenelemente installiert werden. Darüber hinaus soll ein zusätzlicher Außenwasserspielbereich zur ausschließlichen Sommernutzung errichtet werden.

Im Wellenfreibad bleibt das bestehende Wellenbecken erhalten und wird entsprechend dem vorliegenden Gutachten grundsaniert. Das Mehrzweckbecken wird nicht saniert, sondern unter Berücksichtigung der Überkapazitäten an Wasserflächen von derzeit 850 m² auf etwa 300 m² zurück- und zu einem Erlebnisbecken umgebaut.

Der bestehende Eingangsbereich sowie der Umkleide- und Sanitärtrakt werden ebenfalls saniert und neu gestaltet, so dass eine Ganzjahresnutzung mit Einzel-, Sammel- und Familienumkleiden gewährleistet ist. Der reguläre Zugang erfolgt kundenseitig über Kassenautomaten. Zusätzlich wird zur Abdeckung der Starklastzeiten eine Personal besetzte Kassenstation eingerichtet. Sämtliche baulichen Anlagen werden barrierefrei und behindertengerecht erstellt.

Das technische Konzept des Hallenbadneubaus ist so auszurichten, dass sowohl die jetzige Technikinfrastruktur des Wellenfreibades als auch die bestehende Solaranlage weiter genutzt werden können.

3. Auf der Grundlage dieses Grundsatzbeschlusses sowie des vorliegenden Sanierungsgutachtens und des Bäderstrategiekonzeptes wird die Verwaltung beauftragt, nach Vorauswahl einen im Bäderbau erfahrenen Architekten für die Entwurfsplanung vorzuschlagen. Bei der Auswahl sollen Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Funktionalität und gestalterischen Qualität besondere Berücksichtigung finden.
4. Der Rat spricht sich bis auf Weiteres für den Erhalt des Freibades Alstätte aus, insbesondere weil hier kein akuter Sanierungsbedarf besteht. Treten in den kommenden Jahren allerdings größere Sanierungserfordernisse auf, wie etwa die vollständige Erneuerung des Beckens oder der gesamten Technik, muss aus heutiger Sicht der Weiterbetrieb des Bades ernsthaft in Frage gestellt werden.
5. Der Rat legt für die Umsetzung des Bäderstrategiekonzeptes die Allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt fest:

Tag	Kombibad		Freibad
	Sommersaison	Wintersaison	Alstätte
Montag	10:00 – 20:00 Uhr	Geschlossen	10:00/14:00 – 20:00 Uhr
Dienstag – Freitag	06:30 – 20:00 Uhr	06:30 – 20:00 Uhr	10:00/14:00 – 20:00 Uhr
Sa./So., Feiertage	10:00 – 20:00 Uhr	08:00 – 18:00 Uhr	10:00 – 18:00 Uhr

Während der Sommerferien öffnet das Freibad Alstätte werktags bereits um 10:00 Uhr. Diese Öffnungszeiten gilt auch an den Werktagen außerhalb der Sommerferien, wenn der Badverein Alstätte durch Übernahme der Beckenaufsicht und Kassierertätigkeit den Badbetrieb sicherstellt. Bei anhaltend schlechter Witterung, insbesondere bei Dauerregen, kann das Bad bis zu drei Tagen geschlossen werden.

6. Der Bedarf und die durchschnittliche Auslastung für das Schul- und Vereinsschwimmen werden zukünftig nach Bahneinheiten berechnet, wobei acht Schwimmer pro Bahneinheit à 45 Minuten zugrunde gelegt werden. Für das Schul- und Vereinsschwimmen stehen insgesamt folgende Zeiten zur Verfügung:

Tag	Schulschwimmen	Vereinsschwimmen
Montag	10:00 – 15:00 Uhr	15:00 – 22:00 Uhr
Dienstag – Freitag	08:00 – 15:00 Uhr	20:00 – 22:00 Uhr

Für das Schul- und Vereinsschwimmen sowie Vereinskurse werden identische Verrechnungspreise von 12,00 € pro Bahneinheit berechnet. Vereine können die Kosten vollständig oder teilweise durch Beckenaufsicht und Reinigungstätigkeiten verrechnen. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, im Rahmen der Sportförderung Ausgleichsmöglichkeiten für die Jugendarbeit aufzuzeigen.

Kursangebote finden vorrangig in Regie des Bades statt. Vereinskurse sind außerhalb der eigenen Belegungszeiten nur noch ausnahmsweise und nach vorheriger Zustimmung des Badbetreibers für jeden einzelnen Kurs zugelassen.

7. Der Rat legt für die Umsetzung des Bäderstrategiekonzeptes zukünftig folgende Preisgestaltung zu Grunde:

Bäderpreise	mit „Ahaus-Card“	ohne „Ahaus-Card“
Einzelkarte		
■ Erwachsene	3,50 €	4,00 €
■ Ermäßigt	2,00 €	2,50 €
■ Familienkarte	8,00 €	9,50 €
10er-Karte		
■ Erwachsene	32,00 €	36,00 €
■ Ermäßigt	18,00 €	22,00 €
30er-Karte		
■ Erwachsene	84,00 €	96,00 €
■ Ermäßigt	48,00 €	60,00 €

Ermäßigungen erhalten Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Bei der Familienkarte ist eine Rabattierung über Mehrfachkarten nicht möglich.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzungsmöglichkeiten für die „Ahaus-Card“ sowie die Auswirkungen für den Familienpass zu prüfen und auf der Grundlage der neuen Preisgestaltung ein Gesamtkonzept zu entwickeln. Dabei soll eine Ermäßigung für Früh- und Vielschwimmer geprüft werden.

8. Der Rat beauftragt die Verwaltung, Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Eingliederung der Bäder in die Stadtwerke zu prüfen.
9. Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Zuge der Umsetzung des Bäderstrategiekonzeptes für das neue Kombibad ein Verkehrskonzept zu entwickeln, das den Öffentlichen Personennahverkehr, die Radwegeführung entlang des Vredener Dyks (L 560) sowie die Parkplatzsituation berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

- 38 Ja-Stimmen
- 4 Enthaltungen

6 Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005

Auf Empfehlung des Schul- und Kulturausschuss beschließt der Rat folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW S. 278), hat der Rat der Stadt Ahaus am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der in § 5 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006 getroffenen Regelungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei gilt folgende Staffelung:

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
bis 12.271 €	0 €
bis 24.542 €	25 €
bis 36.813 €	50 €
bis 49.084 €	75 €
über 49.084 €	100 €

2. § 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Ahaus schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

3. In § 4 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7 Antrag der UWG-Fraktion

7.1 Transport radioaktiver Stoffe durch Ahaus

Fraktionsvorsitzender Homann (UWG-Fraktion) setzt sich dafür ein, dass die Stadt Ahaus zukünftig verbindliche Informationen über Transporte von Uranhexafluorid zur Firma Urenco in Gronau einfordern solle. Er bezieht sich hierbei auf eine Pressemeldung der Westfälischen Allgemeinen Zeitung vom 14.12.2006, wonach die Stadt Lünen über derartige Transporte nachrichtlich informiert werde. Bürgermeister Büter sagt eine Nachfrage bei der Stadt Lünen zu.

Der Rat nimmt die Antworten der Verwaltung zum Fragenkatalog der UWG-Fraktion zum Transport radioaktiver Stoffe durch Ahaus zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

8.1 Vermittlungsarbeit des Service Punktes Arbeit in Ahaus

Bürgermeister Büter erläutert zunächst ausführlich das Verfahren bei der gemeindebezogenen Ermittlung des Stellenbedarfes für die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II und der Personalkostenerstattung. Anschließend nimmt er zu den von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellten Fragen zur Vermittlungsarbeit des Service Punktes Arbeit in Ahaus wie

folgt Stellung:

1. Der Stellenbedarf von zunächst 10,55 Stellen wurde auf Grund der gesunkenen Zahl der Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag Oktober 2006 neu festgelegt. Danach entfallen bei der Stadt Ahaus 2 Stellen. Ein befristetes Arbeitsverhältnis ist zum 30. November 2006 ausgelaufen und wurde nicht verlängert. Die Stadt Ahaus hat allerdings bereits für eine anderweitige Ersatzbeschäftigung sorgen können. Damit verbleibt noch ein Stellenüberhang von 0,4 Stellen, der zukünftig aus Mitteln der Stadt Ahaus vergütet wird, damit auch weiterhin eine erfolgreiche Vermittlungsarbeit gewährleistet bleibt.
2. Alle jetzt noch bestehenden Arbeitsverhältnisse im Service Punkt Arbeit der Stadt Ahaus sind nicht befristet.

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

(Bürgermeister)

(Schriftführer)